

Vergnügungssteuersatzung

Auf Grund der § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) und des § 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 17.03.2005 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Klipphausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im gesamten Gemeindegebiet an öffentlich zugängigen Orten veranstalteten Vergnügungen:

Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder).

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller des Gerätes. Mehrere Unternehmen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmen haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 3 Erhebungsform, Steuersatz

Für das öffentliche Betreiben eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparates und -automaten wird je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät folgender Betrag erhoben:

- mit Gewinnmöglichkeit	125,00 Euro
- ohne Gewinnmöglichkeit	
- elektrisch betrieben	15,00 Euro
- mechanisch betrieben	10,00 Euro
- Musikautomaten	10,00 Euro

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Steuerschuld

- (1.) Die Steuerschuld beginnt mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Tag der Wegnahme.
- (2.) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes für den angebrochenen Monat, danach jeweils zum 15. des Monats. Bei Wegnahme des Gerätes ist die Steuer für den gesamten angebrochenen Monat zu zahlen.
- (3.) Die Steuerpflicht wird mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 5
Meldepflicht**

- (1.) Alle aufgestellten Geräte im Sinne des § 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach der Aufstellung bei der Gemeindeverwaltung, Gewerbeamt anzumelden.
- (2.) Zur Anmeldung sind verpflichtet der Aufsteller und der Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke.
- (3.) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Wegnahme des Gerätes innerhalb 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung, Gewerbeamt anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr gehalten wurde.
- (4.) Die Gemeinde Klipphausen ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 zu überprüfen.

**§ 6
Geltung des allgemeinen Steuerrechts**

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts.

**§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Klipphausen vom 23.10.1991 außer Kraft.

Klipphausen, den 18.03.2005



Gerold Mann
Bürgermeister



- Dienstsiegel -